

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

19. Stück vom Jahre 1915.

Inhalt: Nr. 64. Landtagsabschied für die außerordentliche Ständeversammlung des Jahres 1915. S. 229. — Nr. 65. Verordnung, die Vornahme einer Viehwirtschaftszählung am 1. Oktober 1915 betreffend. S. 231.

Nr. 64. Landtagsabschied

für die außerordentliche Ständeversammlung des Jahres 1915;

vom 15. Juli 1915.

**WM, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König
von Sachsen usw. usw. usw.**

eröffnen beim Schlusse des von Uns nach § 115 der Verfassungsurkunde einberufenen außerordentlichen Landtags, der Zusicherung in § 119 der Verfassungsurkunde entsprechend, den getreuen Ständen Unsere Entschliebung und Erklärung über die Verhandlungen des gegenwärtigen außerordentlichen Landtags in folgendem:

Von den Vorlagen an die getreuen Stände sind diejenigen wegen der Verordnungen, die auf Grund von § 88 der Verfassungsurkunde

zur Erhaltung von Anwartschaften aus der knappschaftlichen Krankenversicherung und über die Hinausschiebung von Wahlen beim Bergbau,

über zeitweilige Abänderung einiger Bestimmungen des Schonzeitgesetzes vom 22. Juli 1876 und des Kaninchengesetzes vom 25. Juni 1902,

über den Einfluß des Kriegszustandes auf Streitigkeiten wegen Geldforderungen des öffentlichen Rechtes bezüglich Kriegsbeteiligter Oesterreich-Ungarns und

über die Genehmigung zur Errichtung von Gemeinde- und Schulspartassen

erlassen worden sind, durch die Entgegennahme der ständischen Zustimmung erledigt. Die an letzter Stelle erwähnte Spartassen-Rotverordnung wird nach dem ständischen Antage mit dem 31. Dezember 1920 außer Kraft gesetzt werden.